

Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Alexander Hold, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Manfred Eibl, Susann Enders, Dr. Hubert Faltermeier, Hans Friedl, Tobias Gotthardt, Eva Gottstein, Joachim Hanisch, Wolfgang Hauber, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Nikolaus Kraus, Rainer Ludwig, Gerald Pittner, Bernhard Pohl, Kerstin Radler, Gabi Schmidt, Jutta Widmann, Benno Zierer** und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**

zur Einführung eines bayerischen Lobbyregisters (Bayerisches Lobbyregistergesetz - BayLobbyRG)

A) Problem

Die organisierte, politische Interessenvertretung bildet seit jeher ein Kernelement der politischen Willensbildung in einer parlamentarischen Demokratie. Allen gesellschaftlichen Interessengruppen wird hierdurch die Möglichkeit eröffnet, ihre unterschiedlichen Anliegen gegenüber politischen Entscheidungsträgern und der Öffentlichkeit zu äußern und entsprechend geltend zu machen. Durch den Austausch mit den unterschiedlichsten Interessenvertretern können wichtige Erkenntnisse aus der Praxis gewonnen und im weiteren, politischen Meinungsbildungsprozess berücksichtigt und miteinander abgewogen werden. Politische Entscheidungen können auf diese Weise verbessert werden. Für die Öffentlichkeit muss dabei aber grundsätzlich nachvollziehbar bleiben, wer an politischen Willensbildungs- und Entscheidungsprozessen letztlich mitgewirkt hat, um den bösen Schein einer illegitimen Einflussnahme zu vermeiden.

Wie die jüngsten Lobbykandale auf Bundesebene zeigen, wird in der Praxis häufig im Verborgenen auf Regierung und Gesetzgebung Einfluss genommen. Dies führt dazu, dass das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Politik und in die Legitimität parlamentarischer Willensbildungs- und Entscheidungsprozesse zunehmend beschädigt bzw. zerstört wird. Zudem trägt versteckte Einflussnahme auch zu einem Ungleichgewicht zwischen dem Einfluss von Interessenvertretern und dem Handeln der Politik bei.

Zwar führt der Deutsche Bundestag ebenso wie einige Bundesländer bereits eine öffentliche Liste zur Registrierung von Interessenvertretern. Die Eintragung in diese Liste geschieht allerdings nur auf freiwilliger Basis und ist mit keinerlei Rechten und Pflichten für die eingetragenen Verbände verbunden. Der Anwendungsbereich ist zudem nur auf die Kontakte des Bundestages und seiner Mitglieder beschränkt. Verbände, die im Austausch mit der Bundesregierung stehen, werden grundsätzlich nicht in die Liste aufgenommen.

Die Europäische Kommission hat in ihrem am 30. September 2020 erstmals veröffentlichten europaweiten Bericht über die Situation der Rechtsstaatlichkeit in den einzelnen Mitgliedstaaten bezogen auf Deutschland das Fehlen einer obligatorischen Registrierung von Kontakten sowohl zu

den Abgeordneten des Deutschen Bundestags als auch zu den Mitgliedern der Bundesregierung kritisiert. Auch die Staatengruppe gegen Korruption beim Europarat (GRECO - Groupe d'États contre la Corruption) hat in ihrem Zweiten Umsetzungsbericht zur vierten Evaluierungsrunde in Bezug auf die Korruptionsprävention bei Abgeordneten, Richtern und Staatsanwälten in Deutschland empfohlen, die Transparenz des parlamentarischen Verfahrens weiter zu verbessern, beispielsweise indem geregelt wird, wie Abgeordnete Kontakte mit Lobbyisten und anderen Dritten pflegen, die Einfluss auf die parlamentarische Arbeit anstreben.

Auf Bundesebene wurden zwischenzeitlich bereits reagiert und entsprechende Initiativen zur Einführung eines verpflichtenden Lobbyregisters in den Deutschen Bundestag eingebracht.

In Bayern existieren bislang keine Regelungen zur Registrierung und Veröffentlichung von Interessenvertreter und Interessenvertreterinnen, die auf politische Willensbildungs- und Entscheidungsprozesse Einfluss nehmen. Transparentes Handeln trägt aber nicht nur zu einer verbesserten Kontrolle staatlichen Handelns bei. Es stärkt darüber hinaus auch das Vertrauen der bayerischen Bürger und Bürgerinnen in Politik und Verwaltung sowie die Akzeptanz für deren Handeln.

B) Lösung

Parallel zur Entwicklung auf Bundesebene wird auch in Bayern ein verpflichtendes Lobbyregister zur Schaffung von Transparenz bei Gesetzgebungsverfahren eingeführt. Der vorliegende Gesetzentwurf verfolgt das Ziel, einen einheitlichen und verbindlichen Rechtsrahmen für organisierte Interessenvertretung im Freistaat festzulegen. Der Gesetzentwurf sieht hierzu folgende Maßnahmen vor:

- Einführung einer Registrierungspflicht für Interessenvertreter, die Interessenvertretung gegenüber dem Landtag oder der Staatsregierung ausüben und auf diese Weise an demokratischen Willensbildungs- und Entscheidungsprozessen mitwirken
- Anerkennung gesetzlich festgelegter Verhaltensregeln für Interessenvertreter
- Schaffung von Sanktionsmöglichkeiten bei Verstößen gegen diese Verhaltenspflicht bzw. die Registrierungspflicht.

C) Alternativen

Keine/Beibehaltung der bisherigen Rechtslage.

Sofern die bisherige Rechtslage beibehalten wird, würde ein einheitlicher und verbindlicher Rechtsrahmen mit klar definierten Regelungen für die organisierte Interessenvertretung in Bayern auch weiterhin fehlen.

D) Kosten

Kosten für den Staat

Die Kosten für die sachliche und personelle Ausstattung zur Führung des Registers beim Landtag und der Staatsregierung sind derzeit noch nicht bezifferbar.

Kosten für die Wirtschaft und Bürger

Die Kosten für die Wirtschaft sind derzeit ebenfalls nicht bezifferbar. Für den Bürger entstehen keine Kosten.

Gesetzentwurf

zur Einführung eines bayerischen Lobbyregisters (Bayerisches Lobbyregistergesetz - BayLobbyRG)

Art. 1 Zweck des Gesetzes

¹ Dieses Gesetz dient der Offenlegung der Beteiligung von organisierten Interessenvertretern an politischen Willensbildungs- und Entscheidungsprozessen. ² Das Gesetz normiert zu diesem Zweck den Begriff der organisierten Interessenvertretung und legt entsprechende Registrierungs- und Verhaltenspflichten sowie Sanktionen bei Verstößen fest.

Art. 2 Begriffsbestimmungen

(1) ¹ Interessenvertretung ist jede Tätigkeit zum Zweck der unmittelbaren oder mittelbaren Einflussnahme auf die Ausarbeitung oder Durchführung politischer oder gesetzgeberischer Vorhaben oder auf den Willensbildungsprozess eines Funktionsträgers im Sinne von Abs. 2. ² Die Interessenvertretung muss dabei entweder

1. für Dritte erfolgt sein oder
2. regelmäßig betrieben werden oder
3. auf Dauer angelegt sein oder
4. innerhalb der jeweils letzten drei Monate mehr als 20 unterschiedliche Interessensvertretungskontakte aufgenommen worden sein.

³ Tätigkeiten im Sinne von Abs. 1 Satz 1 sind insbesondere

1. die Kontaktaufnahme zu Funktionsträgern im Sinne von Abs. 2,
2. die Vorbereitung, Verbreitung und Übermittlung von Informationsmaterial, Stellungnahmen, Gutachten, Diskussions- und Positionspapieren,
3. die Organisation von Veranstaltungen, Treffen, Werbemaßnahmen, Konferenzen oder gesellschaftlichen Veranstaltungen, für die Einladungen an Funktionsträger im Sinne von Abs. 2 versendet wurden,
4. freiwillige Beiträge zu Anhörungen oder geplanten Gesetzgebungsverfahren oder sonstigen Rechtsetzungsakten.

(2) Funktionsträger im Sinne dieses Gesetzes ist

1. der Landtag,
2. die Organe und Gremien des Landtags,
3. die Fraktionen,
4. die Mitglieder des Landtags,
5. die Staatsregierung,
6. die Mitglieder der Staatsregierung,
7. die Beauftragten der Staatsregierung,

(3) ¹ Interessenvertreter ist jede natürliche oder juristische Person sowie jede Personengesellschaft, die Interessenvertretung nach Abs. 1 betreibt. ² Interessenvertreter sind auch Körperschaften des Öffentlichen Rechts, denen mit der Verleihung des Körperschaftsstatus staatliche Aufgaben nicht übertragen wurden und die somit nicht Träger staatlicher Hoheitsrechte sind und Interessenvertretung nach Abs. 1 betreiben.

Art. 3 Registrierungspflicht

(1) ¹ Bei Interessenvertretung gegenüber einem Funktionsträger sind Interessenvertreter verpflichtet, sich in ein öffentlich geführtes Register (Lobbyregister) einzutragen. ² Einer Registrierungspflicht unterliegen unabhängig von der Frage der Rechtsfähigkeit auch Netzwerke, Plattformen und andere Formen kollektiver Tätigkeiten.

(2) ¹ Der Landtagspräsident oder die Landtagspräsidentin führt das öffentliche Register beim Landtag. ² Die Staatsregierung bestimmt die zuständige Stelle zur Führung des öffentlichen Registers in eigener Verantwortung.

(3) Im Register sind einzutragen

1. Name und Anschrift des Hauptsitzes der Interessenvertretung sowie Anschrift der Geschäftsstelle am Sitz des Landtags und der Staatsregierung, Telefonnummer, E-Mail-Adresse und Webseite,
2. Interessenbereich und Beschreibung der Tätigkeit,
3. Zusammensetzung von Vorstand und Geschäftsführung bei juristischen Personen sowie Angabe der Tätigkeit eines Mitglieds des Vorstands und der Geschäftsführung innerhalb der letzten fünf Jahre als Mitglied des Landtags oder der Staatsregierung,
4. Mitgliederzahl bei Verbänden und Vereinen,
5. Namen der Vertreter bei Verbänden und Vereinen sowie Angabe der Tätigkeit eines Vertreters innerhalb der letzten fünf Jahre als Mitglied des Landtags oder der Staatsregierung,
6. Angaben zu Auftraggebern, für welche Interessenvertretung betrieben wird, wenn die Interessenvertretung Fremddinteressen betrifft,
7. Anzahl der Beschäftigten, die mit der Interessenvertretung beschäftigt sind (in Vollzeitäquivalenten) sowie Angabe derjenigen Beschäftigten, die innerhalb der letzten fünf Jahre als Mitglied des Landtags oder der Staatsregierung tätig gewesen sind,
8. Daten zu den jährlichen finanziellen Aufwendungen im Bereich der Interessenvertretung (mit Personalkosten) in Stufen von jeweils 10 000 Euro,
9. empfangene Zuwendungen, Zuschüsse oder Spenden in Stufen von jeweils 10 000 Euro, sofern jeweils ein Betrag von 20 000 Euro überschritten wird,
10. Jahresabschlüsse oder Rechenschaftsberichte von juristischen Personen, falls keine handelsrechtliche Offenlegungspflichten bestehen,
11. Einwilligung zur Anerkennung des Verhaltenskodex nach Art. 6 sowie die Angabe eines berufsständischen Verhaltenskodex.

(4) ¹ Die Angabe der Daten gemäß Abs. 2 Nr. 8 bis 10 kann verweigert werden, sofern ein berechtigtes Interesse glaubhaft dargelegt wird. ² Das berechtigte Interesse ist im Register einzutragen.

(5) Die Angabe nach Abs. 1 Nr. 6 ist im Register einzutragen, bevor mit einer entsprechenden Interessenvertretung begonnen wird.

(6) ¹ Die Daten sind spätestens innerhalb von einem Jahr zu aktualisieren. ² Die Angaben sind über die Internetseite des Landtags elektronisch zu übermitteln und werden dort maschinenlesbar und durchsuchbar veröffentlicht. ³ Die innerhalb der Staatsregierung zuständige Stelle trifft geeignete Maßnahmen zur Übermittlung und Veröffentlichung der Daten in eigener Verantwortung.

Art. 4 **Ausnahmen von der Registrierungspflicht**

(1) Von der Registrierungspflicht ausgenommen sind

1. öffentliche Amts- und Mandatsträger, soweit diese in Ausübung ihres Mandats tätig werden,
2. Kirchen und sonstige Religionsgemeinschaften, soweit religionspezifische Belange betroffen sind,
3. Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretungen, soweit sie ihre Funktion als Tarifpartner wahrnehmen,
4. Interessenvertretung im Rahmen der anwaltlichen Beratung und Vertretung in Rechtsangelegenheiten gemäß § 3 Abs. 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung sowie im Rahmen der Erstattung von wissenschaftlichen Gutachten oder an die Allgemeinheit gerichteter Darstellungen und Erörterungen von Rechtsfragen,
5. die Interessenvertretung im Rahmen des diplomatischen und konsularischen Verkehrs,
6. politische Parteien nach dem Parteiengesetz,
7. die kommunalen Spitzenverbände,
8. natürliche Personen, die in Eingaben ausschließlich persönliche Interessen formulieren, unabhängig davon, ob es sich um unternehmerische oder sonstige Interessen handelt,
9. Petenten nach Art. 115 BV,
10. Teilnehmer an öffentlichen Anhörungen der Ausschüsse des Landtags,
11. Teilnehmer an öffentlichen Veranstaltungen,
12. Experten, die direkt oder individuell um Sachinformationen, Daten oder Fachwissen ersucht werden,
13. die nach Art. 110, 111 und 111a BV geschützten Tätigkeiten der Medien.

(2) Soweit Interessenvertreter von der Registrierungspflicht nach Abs. 1 ausgenommen sind, können diese sich freiwillig registrieren lassen.

Art. 5 **Veröffentlichung von Stellungnahmen (Legislative Fußspur)**

¹ Bei der Zuleitung von Gesetzesentwürfen an den Landtag hat die Staatsregierung eine Auflistung der Interessenvertreter und Interessenverteterinnen sowie der Sachverständigen beizufügen, deren Stellungnahmen bei der Erstellung und Erarbeitung berücksichtigt wurden oder die sonst mitgewirkt haben (legislative Fußspur). ² Die Informationen nach Satz 1 veröffentlicht das federführend zuständige Ministerium nach Zuleitung an den Landtag auf seiner Internetseite.

Art. 6 **Grundsätze integrier Interessenvertretung (Verhaltenskodex)**

(1) ¹ Interessenvertretung darf nur auf Basis der nachfolgenden Grundsätze erfolgen. ² Eintragungspflichtige Interessenvertreter müssen diese vor einer Eintragung anerkennen.

(2) ¹ Interessenvertretung muss bei jedem Kontakt transparent erfolgen. ² Interessenvertreter müssen ihre Identität und die Anliegen ihres Auftraggebers offenlegen und über sich und ihren Auftrag bei der Interessenvertretung zutreffende Angaben machen. ³ Sie beschaffen sich nicht

1. auf unlautere Weise oder
2. durch Ausübung unstatthaften Drucks oder
3. durch unangemessenes Verhalten

Informationen oder erwirken Entscheidungen und unternehmen keine diesbezüglichen Versuche.

(3) ¹ Interessenvertreter verpflichten sich, die seitens des Landtags und der Staatsregierung festgelegten Regeln zu achten und zu befolgen. ² Sie verleiten die Mitglieder des Landtags und der Staatsregierung sowie deren Beauftragte nicht, gegen die für sie geltenden Regeln und Verhaltenspflichten zu verstoßen. ³ Vereinbarungen, durch die eine Vergütung oder ihre Höhe vom Erfolg der Interessenvertretung abhängig gemacht wird (Erfolgshonorar), sind unzulässig.

Art. 7 **Sanktionen bei Verstößen**

(1) ¹ Bei einem Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 Satz 1 kann der Landtagspräsident oder die Landtagspräsidentin die Erteilung von Zugangsberechtigungen zum Landtag an Interessenvertreter verweigern. ² Eine Teilnahme an öffentlichen Anhörungen der Ausschüsse des Landtags ist in diesem Fall ausgeschlossen.

(2) ¹ Bei einem Verstoß gegen Art. 6 sind die Angaben der Interessenvertreter im öffentlich geführten Register des Landtags unverzüglich zu löschen und die Löschung öffentlich bekanntzugeben. ² Die Eintragung in das Register ist nach Ablauf einer Frist von einem Jahr seit Bekanntgabe der Löschung erneut möglich. ³ Abs.1 Satz 2 gilt entsprechend. ⁴ Der Landtagspräsident oder die Landtagspräsidentin kann sich vorbehalten, einen erteilten Sonderausweis der Interessenvertreter einzuziehen.

(3) Bei Verstößen gegen Art. 3 Abs. 1 Satz 1 und Art. 6 trifft die Staatsregierung geeignete Sanktionsmöglichkeiten in eigener Verantwortung.

Art. 8 **Evaluation**

Das Gesetz soll spätestens fünf Jahre nach dessen Inkrafttreten evaluiert werden.

Art. 9 **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt amin Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines

Ziel des vorliegenden Gesetzentwurfs ist es einen einheitlichen und verbindlichen Rechtsrahmen der organisierten Interessenvertretung gegenüber den politischen Entscheidungsträgern im Landtag und in der Staatsregierung zu schaffen, um auf diese Weise demokratische Verantwortlichkeit und Nachvollziehbarkeit sowie gleiche Zugangsmöglichkeiten sicherzustellen. Das Gesetz sieht hierzu die verpflichtende Eintragung in einem öffentlich geführten Register (Lobbyregister) für politische Interessenvertreter vor, um deutlich zu machen, wer in wessen Auftrag und mit welchen finanziellen Mitteln auf politische Entscheidungsprozesse eingewirkt hat. Mit der Eintragung verknüpft ist auch die Anerkennung bestimmter Verhaltensregeln für Interessenvertreter. Sofern gegen diese Verhaltensregeln bzw. die Registrierungspflicht verstoßen wird, sieht das Gesetz Sanktionsmöglichkeiten vor.

B. Im Einzelnen

Zu Art. 1:

Durch die Einführung eines verpflichtenden Lobbyregisters soll für die Öffentlichkeit in transparenter Weise dargestellt werden, welche organisierten Interessenvertreter in wessen Auftrag und mit welchem Budget auf politische Willensbildungs- und Entscheidungsprozesse einwirken. Ziel ist es dabei, die Einflussnahme der unterschiedlichsten, gesellschaftlichen Interessen auf staatliche Entscheidungsprozesse zu kontrollieren. Das Gesetz definiert hierzu den Begriff der organisierten Interessenvertretung und legt einen verbindlichen Rechtsrahmen für diese durch Normierung von Registrierungs- und Verhaltenspflichten sowie entsprechender Sanktionen bei Verstößen fest.

Zu Art. 2:

Die Vorschrift enthält wesentliche Begriffsbestimmungen.

Zu Art. 2 Abs. 1:

Art. 2 Abs. 1 sieht eine gesetzliche Definition des Begriffs der organisierten, politischen Interessenvertretung vor. Ziel dieser Vorschrift ist es, den Begriff der Interessenvertretung möglichst genau zu bestimmen, um auf diese Weise Rechtssicherheit und Rechtsklarheit für Anwender zu schaffen.

In Satz 1 wird hierzu der Begriff der Interessenvertretung zunächst allgemein definiert. Um unter den Begriff der organisierten, politischen Interessenvertretung im Sinne des Gesetzes zu fallen, müssen aber die weiteren in Satz 2 genannten Voraussetzungen erfüllt sein. Organisierte Interessenvertretung liegt danach vor, wenn sie entweder für Dritte erfolgt ist (Nr. 1), regelmäßig betrieben wird (Nr. 2), auf Dauer angelegt ist (Nr. 3) oder es müssen innerhalb der jeweils letzten drei Monate mehr als 20 unterschiedliche Interessensvertretungskontakte aufgenommen worden sein. Die Interessenvertretung erfolgt für Dritte, wenn Interessenvertreter keine eigenen Interessen verfolgen, sondern die Interessenvertretung für andere entgeltlich oder unentgeltlich übernehmen (Nr. 1). Regelmäßig betrieben wird die Interessenvertretung, wenn diese nicht nur gelegentlicher Natur ist (Nr. 2). Organisierte, politische Interessenvertretung liegt auch dann vor, wenn diese noch nicht regelmäßig betrieben wird, jedoch auf Dauer angelegt ist (Nr. 3). Durch das Tatbestandsmerkmal von mehr als 20 unterschiedlichen Interessensvertretungskontakten innerhalb der letzten drei Monate sollen darüber hinaus auch Fälle von Interessenvertretung erfasst werden, die weder regelmäßig betrieben werden noch auf Dauer angelegt sind, jedoch eine gewissen Häufigkeitsschwelle z.B. durch die Weiterleitung einer Stellungnahme an 20 Landtagsabgeordnete für ein einzelnes Gesetzgebungsvorhaben überschritten wird.

Satz 3 enthält zur weiteren Konkretisierung des Begriffs der Interessenvertretung eine nicht abschließende Aufzählung, die als Tätigkeiten im Sinne von Abs. 1 Satz 1 anzusehen sind.

Zu Art. 2 Abs. 2:

Art. 2 definiert den Begriff der Funktionsträger. Als Funktionsträger im Sinne dieses Gesetzes, die zugleich Adressaten organisierter, politischer Interessenvertretung sind, kommen neben dem Landtag, seinen Organen und Gremien, den Fraktionen und Mitgliedern des Landtags insbesondere auch die Staatsregierung und ihre Mitglieder sowie die Beauftragten der Staatsregierung in Betracht.

Zu Art. 2 Abs. 3:

Art. 2 Abs. 3 definiert den Begriff des Interessenvertreters. Interessenvertreter ist danach jede natürliche und juristische Person bzw. jede Personengesellschaft, die Interessenvertretung nach Abs. 1 betreibt. Interessenvertreter sind darüber hinaus auch Körperschaften des Öffentlichen Rechts, denen mit der Verleihung des Körperschaftsstatus staatliche Aufgaben nicht übertragen wurden und die somit nicht Träger staatlicher Hoheitsrechte sind und Interessenvertretung nach Abs. 1 betreiben. Von diesem Gesetz erfasst sind damit auch der Bayerische Jugendring, der Bayerische Bauernverband, das Bayerische Rote Kreuz mit seinen Gemeinschaften sowie einige Akademien der Wissenschaften.

Zu Art. 3:

Zu Art. 3 Abs. 1:

Die Vorschrift sieht eine Registrierungspflicht für Interessenvertreter vor, die Einfluss auf den parlamentarische Willensbildungs- und Entscheidungsprozess nehmen. Interessenvertreter, die Interessenvertretung gegenüber einem Funktionsträger betreiben, werden hierzu verpflichtet, sich in ein öffentlich, geführtes Register (Lobbyregister) einzutragen. Einer Registrierungspflicht unterliegen dabei unabhängig von der Frage der Rechtsfähigkeit auch Netzwerke, Plattformen und andere Formen kollektiver Tätigkeiten.

Zu Art. 3 Abs. 2:

Art. 3 Abs. 2 legt die zuständige Stelle zur Führung des Registers fest. Beim Landtag ist dies der Landtagspräsident oder die Landtagspräsidentin. Zur Gewährleistung des Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung bestimmt die Staatsregierung das zuständige Ressort zur Führung des Registers in eigener Verantwortung.

Zu Art. 3 Abs. 3:

Die Vorschrift legt den Umfang der Registrierungspflicht fest. Die Bestimmung gilt für alle registrierungspflichtigen Interessenvertreter.

Nrn. 1 und 2:

Im Register einzutragen sind danach die allgemeinen Angaben zur Interessenvertretung. Neben dem Namen und den jeweiligen Anschriften der Interessenvertretung sind dabei auch die Telefonnummer, E-Mail-Adresse und Webseite aufzunehmen. Das Register soll darüber hinaus eine zusammenfassende Beschreibung der Interessens- und Tätigkeitsbereiche enthalten, die registerrelevant sind.

Nr. 3:

Bei juristischen Personen ist die Zusammensetzung von Vorstand und Geschäftsführung im Register anzugeben. Darüber hinaus sind auch Angaben zu machen, ob ein Mitglied des Vorstands oder der Geschäftsführung innerhalb der letzten fünf Jahre als Mitglied des Landtags oder der Geschäftsführung tätig geworden ist. Diese Anzeigepflicht liegt in der besonderen Stellung und dem erleichterten Zugang zu Funktionsträgern begründet.

Nrn. 4 und 5:

Bei Verbänden und Vereinen sind neben der Mitgliederzahl auch die Namen der Vertreter anzugeben sowie deren Tätigkeit innerhalb der letzten fünf Jahre als Mitglied des Landtags oder der Staatsregierung.

Nr. 6:

Nr. 6 sieht die Angabe von Auftraggebern vor, für welche Interessenvertretung betrieben wird, wenn die Interessenvertretung Fremdinteressen betrifft.

Nr. 7:

Anzugeben ist auch die Anzahl der Beschäftigten (in Vollzeitäquivalenten), die mit der Interessenvertretung beschäftigt sind sowie die Namen derjenigen Beschäftigten, die innerhalb der letzten fünf Jahre Mitglied des Landtags oder der Staatsregierung gewesen sind.

Nrn. 8- 10:

In Nrn. 8 bis 10 sind Offenlegungspflichten bezüglich der Finanzierung der Interessenvertreter vorgesehen. Interessenvertreter müssen danach die jährlichen finanziellen Aufwendungen im Bereich der Interessenvertretung einschließlich der Personalkosten in Stufen von jeweils 10.000 Euro offenlegen. Bei Interessenvertretung im Auftrag eines Dritten sind darüber hinaus die finanziellen Aufwendungen nach Kunden und Mandanten aufzulisten. Sofern empfangene Zuwendungen, Zuschüsse oder Spenden einen bestimmten Schwellenwert überschreiten, so sind auch diese offenzulegen. Juristische Personen sind verpflichtet, auch Jahresabschlüsse oder Rechenschaftsberichte offenzulegen, falls keine handelsrechtlichen Offenlegungspflichten bestehen.

Nr. 11:

Ferner ist im Register einzutragen, ob sich ein Interessenvertreter dem Verhaltenskodex nach Art. 6 unterworfen hat. Anzugeben sind daneben auch bestehende berufsständische Verhaltenskodizes.

Zu Art. 3 Abs. 4:

Zum Schutz der tangierten Grundrechte können Interessenvertreter die Angaben nach Abs. 3 Nr. 8-10 verweigern, sofern sie ein berechtigtes Interesse glaubhaft darlegen können. Wird das berechnigte Interesse seitens der registerführenden Stelle anerkannt, so ist dieses im Register ebenfalls einzutragen.

Zu Art. 3 Abs. 5:

Die Angabe nach Abs. 1 Nr. 6 ist im Register einzutragen, bevor mit einer entsprechenden Interessenvertretung begonnen wird.

Zu Art. 3 Abs. 6:

Absatz 6 sieht eine jährliche Aktualisierung der Registerdaten vor, um dem Transparenzgedanken Rechnung zu tragen. Um den administrativen Aufwand sowohl bei den Interessenvertretern als auch beim Landtag zu reduzieren, sind die Angaben über die Internetseite des Landtags elektronisch zu übermitteln. Für die Öffentlichkeit werden sie dort maschinenlesbar und durchsuchbar veröffentlicht.

Für die Staatsregierung trifft die zuständige Stelle geeignete Maßnahmen zur Übermittlung und Veröffentlichung der Daten in eigener Verantwortung.

Zu Art. 4:

Zu Art. 4 Abs. 1:

Die Vorschrift sieht verschiedene Ausnahmetatbestände von der Registrierungspflicht nach Art. 3 vor.

Zu Nr. 1:

Inländische und ausländische Amts- und Mandatsträger unterliegen keiner Registrierungspflicht, soweit sie in Ausübung ihres Mandats tätig werden.

Zu Nr. 2:

Um den besonderen Schutz nach Art. 4 GG Rechnung zu tragen, sind Kirchen und sonstige Religionsgemeinschaften von einer Registrierungspflicht ausgenommen, soweit religionspezifische Belange betroffen sind. Anderenfalls unterliegen auch Kirchen und sonstige Religionsgemeinschaften einer Registrierungspflicht.

Zu Nr. 3:

Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretungen sind zur Berücksichtigung des grundrechtlich gebotenen Schutzes nach Art. 9 Abs. 3 GG von einer Registrierungspflicht ausgenommen, soweit sie ihre Funktion als Tarifpartner wahrnehmen. Andere Tätigkeiten können hingegen eine Registrierungspflicht auslösen.

Zu Nr. 4:

Zur Abgrenzung der anwaltlichen Tätigkeit mit Verschwiegenheitspflicht von politischer Interessenvertretung unterliegt einer Registrierungspflicht auch nicht die Interessenvertretung im Rahmen der anwaltlichen Beratung und Vertretung in Rechtsangelegenheiten gemäß § 3 Abs. 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung sowie im Rahmen der Erstattung von wissenschaftlichen Gutachten oder an die Allgemeinheit gerichteter Darstellungen und Erörterungen von Rechtsfragen.

Zu Nr. 5:

Von der Registrierungspflicht grundsätzlich ausgenommen ist der diplomatische und konsularische Verkehr.

Zu Nr. 6:

Keiner Registrierungspflicht unterliegen auch die politischen Parteien nach dem Parteiengesetz.

Zu Nr. 7:

Die kommunalen Spitzenverbände sind ebenfalls von der Registrierungspflicht ausgenommen.

Zu Nrn. 8 und 9:

Natürliche Personen, die in Eingaben ausschließlich persönliche Interessen formulieren, unabhängig davon, ob es sich um unternehmerische oder sonstige Interessen handelt, müssen sich nicht registrieren. Das Gleiche gilt für Petenten nach Art. 115 BV. Eine missbräuchliche Umgehung der Registrierung durch Einreichung einer Petition befreit allerdings nicht von der Registrierungspflicht.

Zu Nr. 10:

Bei öffentlichen Anhörungen des Landtags besteht aufgrund der bereits gegebenen Dokumentation und Transparenz keine Notwendigkeit weitergehender Registrierung. Registrierungspflichtige Interessenvertreter dürfen an öffentlichen Anhörungen grundsätzlich nur teilnehmen, wenn sie registriert sind. Die entsprechende Umsetzung bleibt aufgrund der Geschäftsordnungsautonomie dem Landtag vorbehalten.

Zu Nr. 11:

Einer Registrierungspflicht unterliegen grundsätzlich nicht Teilnehmer an öffentlichen Veranstaltungen.

Zu Nr. 12:

Experten, die direkt oder individuell um Sachinformationen, Daten oder Fachwissen ersucht werden, sind von der Registrierungspflicht ausgenommen. Von dieser Ausnahme erfasst sind damit auch Experten, die in verschiedenen Expertengremien (z.B. Runde Tische) beratend tätig werden.

Zu Nr. 13:

Die Ausnahme schützt die freie Tätigkeit der Medien.

Zu Art. 4 Abs. 2:

Soweit Interessenvertreter von der Registrierungspflicht nach Abs. 1 ausgenommen sind, besteht für diese die Möglichkeit einer freiwilligen Registrierung im Register. Dies gilt insbesondere für Interessenvertreter nach den Nr. 5 bis 13.

Zu Art. 5:

Durch die Auflistung der Interessenvertreter, deren Stellungnahme bei der Erstellung und Erarbeitung von Gesetzentwürfen der Staatsregierung berücksichtigt wurden oder die sonst mitgewirkt haben, sowie die entsprechende Veröffentlichung der Stellungnahmen auf der Internetseite des federführend zuständigen Ministeriums erfolgt die nötige Transparenz darüber, welche Interessen im Rahmen der Erarbeitung von Gesetzesvorlagen eine Rolle gespielt haben und welche Interessenvertreter Einfluss genommen haben.

Zu Art. 6:

Zu Art. 6 Abs. 1:

Interessenvertretung darf grundsätzlich nur auf Basis der im Gesetz festgelegten Grundsätze von Offenheit, Transparenz, Ehrlichkeit und Integrität erfolgen. Eintragungspflichtige Interessenvertreter sind verpflichtet, diese Grundsätze vor einer Eintragung anzuerkennen.

Zu Art. 6 Abs. 2:

Damit Interessenvertretung bei jedem Kontakt transparent erfolgt, müssen Interessenvertreter ihre Identität und die Anliegen ihres Auftraggebers offenlegen und über sich und ihren Auftrag bei der Interessenvertretung zutreffende Angaben machen. Darüber hinaus ist es Interessenvertretern verboten, sich auf unlautere Weise oder durch Ausübung unstatthaften Drucks oder durch unangemessenes Verhalten Informationen zu beschaffen oder durch entsprechende Verhaltensweisen Entscheidungen zu erwirken. Das Verbot umfasst bereits entsprechende Versuche.

Zu Art. 6 Abs. 3:

Abs. 3 soll verhindern, dass Interessenvertreter auf Funktionsträger unzulässigen Einfluss ausüben. Entsprechende Anreize hierfür sollen ausgeschlossen werden.

Zu Art. 7:

Die Vorschrift sieht verschiedene Sanktionen bei Verstößen gegen die im Gesetz normierte Registrierungspflicht und Verhaltensregeln vor.

So kann der Landtagspräsident oder die Landtagspräsidentin in Ausübung seines oder ihres Hausrechts bei einem Verstoß gegen die in Art. 3 Abs. 1 Satz 1 vorgesehene Registrierungspflicht die Erteilung von Zugangsberechtigungen zum Landtag an den jeweiligen Interessenvertreter verweigern. Interessenvertreter können zudem von der Teilnahme als Experten an öffentlichen Anhörungen der Ausschüsse des Landtags ausgeschlossen werden.

Verstößt ein Interessenvertreter gegen die in Art. 6 niedergelegten Grundsätze integrier Interessenvertretung, so sind seine Angaben im öffentlich geführten Register des Landtags unverzüglich zu löschen und die Löschung öffentlich bekanntzugeben. Eine erneute Eintragung in das beim Landtag geführte öffentliche Register mit dem damit verbundenen Rechten (z.B. Beantragung einer Zugangsberechtigung, Teilnahmen an Anhörungen des Landtags) kann erst nach Ablauf einer Frist von einem Jahr seit Bekanntgabe der Löschung erfolgen. Interessenvertreter, die gegen Art. 6 verstoßen haben, sind von einer Teilnahme an

öffentlichen Anhörungen des Landtags ebenfalls ausgeschlossen. Der Landtagspräsident oder die Landtagspräsidentin kann sich ferner in Ausübung seines oder ihres Hausrechts vorbehalten, einen erteilten Sonderausweis der Interessenvertreter einzuziehen.

Die Staatsregierung trifft für entsprechende Verstöße geeignete Sanktionsmöglichkeiten in eigener Verantwortung.

Zu Art. 8:

Um eventuellen Anpassungsbedarf feststellen zu können, soll das Gesetz spätestens fünf Jahre nach dessen Inkrafttreten evaluiert werden.

Zu Art. 9:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.